

Die Fürsorgerin ist berechtigt, Hausbesuche und Ermittlungen, soweit sie es für erforderlich hält, selbst auszuführen.

Die Krankenhausfürsorgerin hat über Name, Adresse und Beruf des Patienten, seine Lebensverhältnisse, sowie die in seinem Interesse ergriffenen Maßnahmen und ihren Erfolg Buch zu führen.

Die Krankenhausfürsorgerin ist für ihre Tätigkeit derjenigen Stelle verantwortlich, in deren Auftrag sie ihr Amt ausübt. Nach Ablauf jeden Monats ist der Direktion des Krankenhauses ein schriftlicher Arbeitsbericht einzureichen.

Die der sozialen Krankenhausfürsorgerin dienstlich zur Kenntnis kommenden Tatsachen fallen unter die Amtsverschwiegenheit.

VII. Die S.K.F. muß durch Verbindung mit den jüdischen und städtischen Wohlfahrtsämtern bedürftigen Kranken bei der Entlassung Kleidung, Schuhe, evtl. Unterkunft usw. beschaffen.

VIII. Die S.K.F. ist ein Weg zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls unter den Juden, des besseren Verständnisses jüdischer Art für Andersgläubige und des sozialen Friedens im deutschen Vaterlande.

5. Durchführung der sozialen Krankenhausfürsorge in Groß-Berlin.

Dienstblatt, Teil VII. 129. 22. Juli 25.

Gesch. Z. Ges. 7. Fernruf: Magistrat 242.

Im Einvernehmen mit den Gesundheitsdezernenten der Bezirke hat die Deputation für das Gesundheitswesen für die Durchführung der sozialen Krankenhausfürsorge nachstehende Richtlinien aufgestellt:

I.

Aufgabe der sozialen Krankenhausfürsorge ist, in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege dem Patienten des Krankenhauses und der angeschlossenen Polikliniken und der Ambulatorien in allen Nöten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Die Tätigkeit der Fürsorgerin ist eine vermittelnde. Sie muß bestrebt sein, die jeweils zuständigen Einrichtungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege für ihre Schützlinge zu interessieren.

Aufgaben der sozialen Krankenhausfürsorge sind:

A. Die Fürsorge für den Kranken selbst:

1. Beratung in gesundheitsfürsorgerischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, Erledigung von Schriftverkehr, insbesondere mit Behörden, Organen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und Versicherungsträgern. Insbesondere ist der Kranke bei der Geltendmachung seiner berechtigten Ansprüche den Krankenkassen usw. gegenüber, sachkundig zu beraten.

2. Vermittlung der Beschaffung von Behandlungskosten, Vermittlung von Heilstätten-, Erholungs- und Kuraufenthalten, Stellung von Anträgen bei den zuständigen Tuberkulose-Fürsorgestellen betr. Unterbringung von Tuberkulösen in Heilstätten usw., Überleitung in andere Anstalten, insbesondere in Hospitäler.

3. Vermittlung der Vorsorge für die erste Zeit nach der Entlassung: Unterkunft, Unterstützung durch Geld oder Naturalien, Hilfe in der Wirtschaftsführung, Pflege des Kranken im Hause (z. B. Beschaffung von Krankenkost, kleinen Hilfsmitteln, Pflegepersonal), Überleitung in Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrtspflege.

B. Für die Familie:

Beratung in gesundheitsfürsorgerischer und wirtschaftlicher Beziehung, Vermittlung der Fürsorge für aufsichtslose Kinder oder sonst hilflos zurückgebliebene Angehörige, Vermittlung der Beschaffung des notwendigsten Lebensunterhaltes.

II.

Die Krankenhausfürsorgerin ist zu enger Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und der Verwaltung des Krankenhauses verpflichtet. Insbesondere dürfen gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen nur in Übereinstimmung mit dem Arzt getroffen werden.

Die Krankenhausfürsorgerin hat sich jeder Einmischung in die Krankenpflege im Krankenhause zu enthalten.

III.

Die Krankenhausfürsorgerin hat nach Bedarf, mindestens zweimal wöchentlich, Sprechstunde abzuhalten. Während der Sprechstunde dürfen andere Personen im gleichen Raume nicht tätig sein.

Zeit und Ort der Sprechstunde sowie eine kurze Erläuterung über Art und Zweck der Krankenhausfürsorge sind durch Anschlag mindestens im Eingang des Krankenhauses, im Aufnahmebüro, in den Warteräumen und auf den Stationen bekanntzugeben.

Die Fürsorgerin muß mindestens einmal wöchentlich die Stationen des Krankenhauses besuchen.

Sie ist berechtigt, Hausbesuche und Ermittlungen, soweit sie solche für erforderlich hält, ausnahmsweise selbst auszuführen. Dabei hat sie aber ständig auf die gebotene Verbindung mit den vorhandenen Organen der Gesundheitsfürsorge bzw. Jugend- und Wohlfahrtspflege zu achten.

IV.

Die Krankenhausfürsorgerin hat über Namen, Adresse, Beruf und Nationale des Patienten und über die in seinem Interesse ergriffenen Maßnahmen und deren Erfolge in ihrem Tagebuch Nachweis zu führen. Außerdem muß sie einen Terminkalender führen.

V.

Die Krankenhausfürsorgerin ist dem Gesundheitsamt unterstellt. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der ärztliche Direktor des Krankenhauses.

VI.

Die der sozialen Krankenhausfürsorgerin dienstlich zur Kenntnis kommenden Tatsachen fallen unter die Amtsverschwiegenheit.

Wir bitten, soweit dortseits soziale Krankenhausfürsorgerinnen zur Verfügung stehen, für entsprechende Beschäftigung und Eingliederung zu sorgen und über die dabei gemachten Erfahrungen bis zum 1. 10. 26 an den Magistrat — Hauptgesundheitsamt — (Ges. 7) zu berichten.

An die Bezirksämter 1—20.

6. Richtlinien der Stadt Barmen.

1. Die Krankenhausfürsorgerin erledigt unmittelbar:

a) Invalidenrentenanträge, Hauszinssteuerangelegenheiten, Durchführung von Heilverfahren, Verhandlungen mit Versicherungsträgern.

b) Überführung von Kranken in Heime, Begleitung Kranker zu Behörden usw.